



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Regierungen
und Kreisverwaltungsbehörden

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72a-U8721.122-2010/1-1Telefon +49 (89) 9214-2402
Rainer Lehmann
rainer.lehmann@stmug.bayern.deMünchen
06.05.2010Prüfung und Überwachung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften im
Immissionsschutzrecht

In jüngster Zeit ist wiederholt die Frage nach dem Verhältnis von Bauordnungsrecht und Immissionsschutzrecht an uns herangetragen worden. Hierzu geben wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern die folgenden Hinweise:

1. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Soweit das Bauordnungsrecht vorsieht, dass ein bauaufsichtliches Zulassungsverfahren (Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung, Abweichung) durchzuführen ist, wird dieses Verfahren von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ersetzt. Das Verfahren richtet sich nach Immissionsschutz-, nicht nach Bauordnungsrecht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde prüft die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens am Maßstab des gesamten öffentlichen Rechts. Zwar ist die jeweilige Fachbehörde aufgrund des Verweises in Art. 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auf Art. 59 Satz 1 und Art. 60 Satz 1 BayBO grundsätzlich an die Beschrän-

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München**Öffentliche Verkehrsmittel**
U4 Arabellapark**Telefon/Telefax**
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266**E-Mail**
poststelle@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

kungen des bauaufsichtlichen Prüfprogramms gebunden. Dies gilt jedoch nicht, soweit das fachrechtliche Prüfprogramm weiter reicht (vgl. Jäde in Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 56 Rdnr. 39). Bundesrecht wird nicht durch landesrechtliche Verfahrensbestimmungen verdrängt. Aus §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt sich, dass auch das materielle Baurecht (einschließlich des Bauordnungsrechts) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde beteiligt - sofern sie nicht über hinreichende eigene Fachkenntnisse verfügt - die anderen Fachstellen (z.B. das Bauamt u. a. zu Fragen des Brandschutzes, Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung zu Fragen des Arbeitsschutzes mit Schnittstelle Explosionsschutz usw.). Darüber hinaus kann die Immissionsschutzbehörde nach Art. 56 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO Prüfsachverständige im Sinn der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) heranziehen. Macht sie hiervon Gebrauch, finden die in Art. 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO genannten bauordnungsrechtlichen Vorschriften Anwendung; insbesondere findet keine Prüfung der durch einen Prüfsachverständigen bescheinigten bautechnischen Nachweise mehr statt. Für die Vergütung der prüfenden Personen/Stellen gelten dann die Regelungen der PrüfVBau. Die Befugnis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, nach § 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Sachverständigengutachten einzuholen, bleibt unberührt.

2. Überwachung bauaufsichtlicher Anforderungen

Art. 56 Satz 2 BayBO bestimmt, dass die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt oder die nach Satz 1 keiner Baugenehmigung, Abweichung oder Zustimmung bedürfen, die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt. Daher ist die Immissionsschutzbehörde Überwachungsbehörde auch für die baurechtlichen Anforderungen. Eine bauaufsichtliche Zuständigkeit besteht daneben nicht (vgl. Jäde in Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 56 Rdnr. 36).

Das Staatsministerium des Innern erhält Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ltd. Ministerialrätin